

**FRANKREICH-
ZENTRUM**
der Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg i.Br.

Bulletin no 26

November 1999

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich darf Sie wie immer sehr herzlich mit unserer heutigen Ausgabe des Bulletins begrüßen und Sie wieder über die wichtigsten Ereignisse der vergangenen und kommenden Wochen informieren.

Ende Oktober hat in Metz das erste Deutsch-Französische Forum stattgefunden – eine Informationsmesse für Universitäten und Unternehmen sowie eine Absolventenbörse für Studierende mit Interesse an einer beruflichen Tätigkeit im Bereich der deutsch-französischen Beziehungen. Diese Messe durfte sich mit ca. 5.000 Besuchern offensichtlich eines großen Zuspruchs erfreuen. Auch das Frankreich-Zentrum war hier mit einem Stand vertreten; wir hatten so die Möglichkeit, Kontakt zu Unternehmen und Vertretern ähnlicher Studiengänge zu knüpfen. Es war vor allem auch eine ausgezeichnete Gelegenheit, um Studierende über unser Studienangebot und die möglichen Berufsfelder, die die Absolventen des Frankreich-Zentrums gewählt haben, zu informieren.

Am 12. November 1999 fand im Auditorium Maximum der Festakt anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Frankreich-Zentrums statt. Die Teilnahme war ebenso erfreulich groß wie der Anklang,

Bulletin

Redaktion: Annette Obenauf
Verantwortlich für den Inhalt:
Prof.Dr. Joseph Jurt

FRANKREICH-ZENTRUM

Universität Freiburg
Haus zur Lieben Hand
D-79085 Freiburg

den die Veranstaltung gefunden hat. Die verschiedenen Redebeiträge sowie das musikalische Programm haben der Veranstaltung einen sehr festlichen Rahmen gegeben. Ein besonderer Höhepunkt war die Verleihung der ersten Ehrenmitgliedschaft an den ehemaligen Botschafter Frankreichs in Bonn, François Scheer, der während seiner Amtszeit das Frankreich-Zentrum unterstützt und dazu beigetragen hat, daß der jährliche Sommerkurs zu einer Institution geworden ist. Die Beiträge dieser Festveranstaltung werden wir in der Reihe „Symposien des Frankreich-Zentrums“ publizieren.

Für die Publikationen, die bisher in der Schriftenreihe „Studien des Frankreich-Zentrums“ erschienen sind, liegt dem Bulletin ein Bestellschein bei.

Der Artikel des Bulletins stammt diesmal von Herrn Dr. Peter Jung, der von 1995 bis 1999 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Wirtschaftsrecht von Prof. Blaurock sowie von 1996 bis 1999 Lehrbeauftragter am Frankreich-Zentrum für die „Einführung in das deutsche Privatrecht“ war. Für seine Doktorarbeit zum Thema „Die Vertragsbindung unter veränderten geschäftswesentlichen Umständen – Eine vergleichende Betrachtung des deutschen und französischen Rechts“ wurde Dr. Jung 1996 mit dem Förderpreis der Rhône-Poulenc Rhodia AG ausgezeichnet.

Der heutige Artikel von Herrn Dr. Jung behandelt die Problematik der Buchpreisbindung in Deutschland und Frankreich vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbs.

Ihnen allen wünsche ich wie immer eine angenehme Lektüre.

Ihr

Joseph Jurt
Vorsitzender des Vorstands des
Frankreich-Zentrums

Inhalt:

- Dr. Peter Jung: „Die deutsche und französische Buchpreisbindung im Kreuzfeuer der europäischen Wettbewerbspolitik“.
- Veranstaltungen / Vorankündigungen
- Förderverein

Peter Jung

Die deutsche und französische Buchpreisbindung im Kreuzfeuer der europäischen Wettbewerbspolitik

Der Streit um die Buchpreisbindung, der in der Doppelnatur des Buches als Wirtschafts- und Kulturgut begründet ist, gehört zu den am meisten diskutierten Themen der deutschen und französischen Kulturpolitik. Während die durchaus sehr unterschiedlichen Systeme der deutschen und französischen Buchpreisbindung auf nationaler Ebene durch gesetzliche Regelungen und einen breiten Konsens abgesichert scheinen (I.), stehen sie seit längerem im Kreuzfeuer der europäischen Wettbewerbspolitik (II.).

I. Die Buchpreisbindung in Deutschland und Frankreich

A. Tradition der Buchpreisbindung

Im Gegensatz zu Frankreich kann die Buchpreisbindung in Deutschland auf eine lange und gefestigte Tradition zurückblicken. Bereits 1887/88 kam es im Zuge der sog. Kröner-Reform auf Initiative und Druck des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zu ersten Absprachen zwischen Verlagen und Händlern über feste Ladenpreise. In der Folgezeit etablierte sich dieses System einer vertraglichen Buchpreisbindung als buchhändlerische Verkehrsordnung. Auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) von 1958 hat ihre Zulässigkeit nicht angetastet und für Verlagszeugnisse, zu denen neben Büchern, Zeitschriften und Zeitungen von der Rechtsprechung nunmehr auch „buchsostituierende“ neue Medien gerechnet werden, ausdrücklich eine Ausnahme vom prinzipiellen Verbot vertikaler Beschränkungen des Preiswettbewerbs vorgesehen (früher § 16, jetzt § 15 GWB). Das Bundeskartellamt soll durch Aufsichtsmaßnahmen lediglich verhindern, daß es zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Ausnahme kommt (früher § 17, jetzt geringfügig verändert § 15 Abs. 3 GWB). Während die ursprünglich ebenfalls zugelassene Preisbindung für Markenwaren 1973 abgeschafft wurde und dort nur noch die Möglichkeit unverbindlicher Preisempfehlungen besteht (§ 23 GWB n. F.), blieb die Buchpreisbindung bis heute erhalten. Gegenwärtig sind ca. 95 % der in Deutschland erscheinenden Verlagszeugnisse im Preis gebunden.

In Frankreich ließ das Wettbewerbsrecht seit 1953 hingegen nur noch ein Regime empfohlener Richtpreise zu (Artt. 37 Abs. 4 und 59a der Verordnung Nr. 45-1483 v. 30.6.1945). Allerdings hielt sich der Buchhandel bis in die Mitte der 70er Jahre weitgehend an die „prix conseillés“. Erst als insbesondere die Handelsketten „FNAC“ und „Leclerc“ mit der deutlichen Unterschreitung der Richtpreise zu werben begannen, wurde 1979 auf Betreiben der Buchhändler (!) von der Regierung Barre ein Verbot der Buchpreisempfehlungen erlassen (sog. Monory-Erlaß), um auf diese Weise dem werbeträchtigen Preisvergleich die Grundlage zu entziehen. Da es hierdurch bei Preisunterschieden zwischen 23 % und 135 % des bisherigen Richtpreises jedoch zu insgesamt überdurchschnittlichen Preissteigerungen sowie zu Einkommensverlusten im traditionellen Buchhandel und zu einem Rückgang der Einzelhändlerzahlen um 40 % kam, wurde bereits kurz nach der Regierungsübernahme der Sozialisten am 10.8.1981 eine gesetzliche Buchpreisbindung eingeführt,

die mit gewissen Modifikationen bis heute Gültigkeit hat (sog. Loi-Lang).

B. Systeme der Buchpreisbindung

Die Buchpreisbindung beruht in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich nicht auf einem zwingenden Gesetz, sondern auf freiwilligen vertraglichen Absprachen zwischen den einzelnen Verlagen und den Buchhändlern einschließlich der Zwischenhändler. Instrument hierfür ist ein vorgezogener Rahmenvertrag über die Preisbindung für alle zukünftigen Veräußerungsgeschäfte. Aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung werden diese sog. Reverse zwischen den einzelnen Verlagen und ihren jeweiligen Abnehmern allerdings nicht gesondert abgeschlossen. Vielmehr haben sich die Verlage zusammengeschlossen, um den zu bindenden Händlern nur noch eine einzige Vertragsurkunde vorzulegen (sog. Sammelrevers), und mit der möglichst lückenlosen Durchführung einen Treuhänder beauftragt. Seit 1993 wird die Buchpreisbindung sogar durch einen für Deutschland, Österreich und die Schweiz einheitlichen Dreiländersammelrevers im deutschen Sprachraum lückenlos gewährleistet. Rechtlich bleibt es allerdings bei der einzelvertraglichen Buchpreisbindung und damit der Möglichkeit für den jeweiligen Verlag, über das Ob und Wie der Buchpreisbindung letztlich frei zu entscheiden, sowie dem Recht des einzelnen Händlers, bestimmte Verlage vom Sammelrevers auszunehmen. Anderenfalls würde es sich nämlich nicht mehr um eine nach § 15 GWB zulässige autonome vertikale, sondern um ein nach § 1 GWB n. F. unzulässiges Kartell handeln. Das System sieht zudem die Möglichkeit von Preisnachlässen für bestimmte Abnehmergruppen (z. B. Hörerscheine für Studenten, Nachlässe für Bibliotheken) oder Sonderpreise in bestimmten Verkaufssituationen (z. B. Mengenrabatte, Subskriptionspreise, Serienpreise) vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muß die Preisbindung durch die bindenden Verlage so ausgestaltet werden, daß ein preisbindungsfreier Bezug auf der letzten Händlerstufe theoretisch ausgeschlossen und eine wirksame Überwachung des Systems gewährleistet ist (Erfordernis der sog. Lückenlosigkeit). Anderenfalls ist es den Verlagen verwehrt, auf einer Einhaltung der Preisbindung zu bestehen und gegebenenfalls Klage auf Unterlassung bzw. Schadensersatz zu erheben. Eine lückenhafte Preisbindung wäre zudem der Gefahr ausgesetzt, vom Bundeskartellamt als mißbräuchliche Maßnahme i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 1 GWB n. F. für unwirksam erklärt zu werden. Die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Lückenlosigkeit des Preisbindungssystems erfordern dessen Absicherung gerade auch durch Export- und Reimportklauseln. Damit ist der Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht, das der Verwirklichung eines grenzenlosen Binnenmarkts dient, vorprogrammiert.

In Frankreich muß nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 10.8.1981 jeder Verleger oder Importeur für die von ihm auf den Markt gebrachten Bücher einen Endverkaufspreis festsetzen und auf dem Buch angeben. Auf diesen durch das Gesetz für verbindlich erklärten Preis dürfen Buchhändler, Buchklubs und Versandunternehmen beim Verkauf an das Publikum lediglich einen Rabatt von höchstens 5 % gewähren. Erst neun Monate bzw. zwei Jahre nach dem Erscheinungstermin endet die gesetzliche Preisbindung zugunsten von Buchklubs und Versandunternehmen bzw. für „Ladenhüter“. Wer gegen die Vor-

schriften der Loi-Lang verstößt, wird mit einem Bußgeld belegt.

C. Für und Wider der Buchpreisbindung

Nach Ansicht der Anhänger einer Buchpreisbindung, zu denen in Deutschland die Verlage, Buchhändler und Autoren sowie die Bundesregierung, der Bundestag und die Gerichte gehören, sollen Bücher als Kulturgüter im Vergleich zu anderen Waren eine Sonderbehandlung genießen. Die Buchpreisbindung fördere die Vielfalt der Literatur und die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Büchern und fachkundiger Beratung. Durch feste Handelsspannen werde die mittelständische Struktur des deutschen Buchhandels bewahrt. Den Verlagen ermögliche die Preisbindung eine Mischkalkulation durch die Verteuerung gängiger Titel und die Verbilligung von Spezialliteratur, wodurch das Erscheinen unbekannter und innovativer Literatur überhaupt erst möglich werde. Mit der Förderung eines breiten Buchangebots würden schließlich auch die Grundrechte der Meinungs-, Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit in einem wesentlichen Punkt praktisch gestärkt.

Die Kritiker der Buchpreisbindung betrachten Bücher hingegen vorrangig als Waren und geißeln die Mischkalkulation als unzulässige Quersubventionierung, mit der die breite Masse der Bestsellerkäufer dazu gezwungen werde, einer kulturell interessierten Minderheit ein vielfältiges und verhältnismäßig günstiges Buch- und Beratungsangebot zu garantieren. Die Preisbindung führe zu einer Erstarrung des Marktes und der Vertriebsstrukturen sowie zu einer in anderen Wirtschaftszweigen kaum noch anzutreffenden Existenzsicherung kleinerer Buchhändler. Hierdurch werde die Leistungsfähigkeit des Buchmarktes geschwächt.

II. Buchpreisbindung und EG-Wettbewerbsrecht

A. Die Europäische Union als Wirtschafts- und Kultur-gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft ist in erster Linie eine nach Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen strebende Wirtschaftsgemeinschaft. Zu ihren zentralen Anliegen gehört das grundsätzliche Verbot von einzelstaatlichen Behinderungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Art. 28 EGV, früher Art. 30 EGV) sowie das grundsätzliche Verbot der vertraglichen Festsetzung von Verkaufspreisen mit möglichen Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel (Art. 81 Abs. 1 lit. a EGV, früher Art. 85 Abs. 1 lit. a EGV). Ausnahmen von diesen Verböten sind lediglich nach Art. 30 EGV (früher Art. 36 EGV) bzw. Art. 81 Abs. 3 EGV (früher Art. 85 Abs. 3 EGV) möglich. Für die Mitgliedstaaten gilt zudem der auf Art. 10 Abs. 2 EGV (früher Art. 5 Abs. 2 EGV) gestützte Grundsatz, daß Maßnahmen von ihrer Seite die Verwirklichung der Ziele der EG-Wettbewerbsregeln nicht gefährden dürfen, indem sie verbotene Wettbewerbsbeschränkungen vorschreiben, erleichtern oder verstärken. Alle diese Verbote betreffen die gesetzliche und/oder vertragliche Bindung der Buchpreise als Form der Warenpreisbindung.

Allerdings kann und muß auch die EG der besonderen Natur des Buchs als Kulturgut Rechnung tragen. Zwar fällt die Kulturpolitik nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung der Gemeinschaft als

solche in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Nach Art. 151 Abs. 1 EGV (früher Art. 128 Abs. 1 EGV) leistet die Gemeinschaft jedoch einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes. Zudem hat sie im Rahmen ihrer Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik nach Art. 151 Abs. 4 EGV (früher Art. 128 Abs. 4 EGV) kulturelle Aspekte zu berücksichtigen. Ganz in diesem Sinne haben der EuGH in einer Entscheidung zum inzwischen aufgehobenen britischen Net Book Agreement von 1995 und der EU-Rat für Wirtschaft und Finanzen in einer Entschließung von 1999 die Kommission auf die Notwendigkeit hingewiesen, auch die kulturelle Dimension der Buchpreisbindung angemessen zu berücksichtigen. Derartige Erwägungen könnten im Ergebnis zu einer erweiterten Zulässigkeit der gesetzlichen Buchpreisbindung nach dem bislang eher restriktiv ausgelegten Art. 30 EGV n. F. bzw. zu einer ausnahmsweisen Freistellung vertraglicher Vereinbarungen nach Art. 81 Abs. 3 EGV n. F. führen.

B. Französische Buchpreisbindung und EG-Kartellrecht

Auf Betreiben der französischen Supermarktkette Leclerc hatte der EuGH im Jahre 1985 über die Vereinbarkeit der Loi-Lang mit dem EG-Recht zu befinden. Der EuGH bestätigte in diesem Verfahren zwar die Vereinbarkeit gesetzlicher Buchpreisbindungen mit Art. 5 Abs. 2 i.V.m. den Artt. 3 Abs. 1 lit. f und 85 Abs. 1 EGV (jetzt Artt. 10 Abs. 2, 3 Abs. 1 lit. g und 81 Abs. 1 EGV), erblickte in der grenzüberschreitenden Anwendung der Preisbindung auf Importe und auf nicht lediglich zu Umkehrungszwecken durchgeführte Reimporte jedoch einen Verstoß gegen die im Binnenmarkt bestehende Warenverkehrsfreiheit nach Art. 30 EGV (jetzt Art. 28 EGV). Die Import- und Reimportbindungen könnten auch nicht durch Art. 36 EGV (jetzt Art. 30 EGV) gerechtfertigt werden, da dieser Ausnahmetatbestand eng auszulegen sei und gerade nicht dem Schutz der Verbraucher oder der kulturellen Vielfalt diene. Die Entscheidung des EuGH erzwang eine entsprechende Gesetzesänderung in Frankreich.

Im Zusammenhang mit Strafverfahren der französischen Justiz gegen Buchhändler, die einen Preisnachlaß von mehr als 5 % gegeben hatten, bestätigte der EuGH im Jahre 1987 seine Rechtsprechung und ergänzte, daß es keinen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 7 EGV (jetzt Art. 6 EGV) darstelle, wenn in Frankreich einerseits eine Preisbindung für inländische Verlagserzeugnisse herrsche und es andererseits freie Preise für importierte oder reimportierte Verlagserzeugnisse gebe. Wie auch schon im Zusammenhang mit einem anderen „Kulturgut“, dem Reinheitsgebot für Bier, hat der EuGH damit entschieden, daß es sich nicht um eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und auch nicht um einen Verstoß gegen Art. 30 EGV (jetzt Art. 28 EGV) handele. Denn Art. 30 EGV a. F. betreffe die Beseitigung von Hemmnissen für die Einfuhr von Waren, solle aber nicht gewährleisten, daß Waren aus nationaler Produktion in jedem Fall genauso behandelt werden wie eingeführte oder reimportierte Waren.

C. Deutsch-österreichische Buchpreisbindung und EG-Kartellrecht

Während die französische Buchpreisbindung damit seit Ende der 80er Jahre durch ihre weitgehende Beschränkung

auf den innerstaatlichen Buchhandel aus der Schußlinie der EG-Wettbewerbspolitik geraten ist, steht die deutsch-österreichische Buchpreisbindung seit dem EU-Beitritt Österreichs im Zentrum der Diskussion. Der Dreiländersammelrevers von 1993 bewirkt nämlich bereits seiner Natur nach eine sich grenzüberschreitend auswirkende Wettbewerbsbeschränkung, da einzelne Buchtitel zu einheitlichen Preisen in Deutschland und Österreich angeboten werden müssen. Auch die Klausel, nach der für reimportierte Bücher die für die gleichen inländischen Bücher geltenden Preise festzusetzen sind, stellt eine Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs dar.

Der Dreiländersammelrevers wurde 1993 bei der EG-Kommission zur ausnahmsweisen Freistellung vom Kartellverbot nach Art. 85 Abs. 3 EGV a. F. angemeldet. Über diese Freistellung wurde zwar noch nicht abschließend entschieden, doch erklärte die EG-Kommission 1994 in einem vorläufigen sog. comfort letter, daß ihrer Ansicht nach die angemeldeten Verträge zwar vom Kartellverbot des Art. 85 Abs. 1 EGV a. F. erfaßt würden, aufgrund der Sicherung einer flächendeckenden Versorgung und der Förderung des Kulturguts Buch jedoch bei Einhaltung bestimmter Auflagen hinreichende Gründe für eine Freistellung vorlägen. Auf Betreiben der zur Preisunterbietung entschlossenen österreichischen Buchhandelskette Librodisk muß die neu gewählte Kommission in absehbarer Zeit die im Juli diesen Jahres noch einmal vertagte endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit des Dreiländersammelreverses treffen. Eine negative Entscheidung ist dabei angesichts der Beschränkungen des grenzüberschreitenden Wettbewerbs durchaus möglich.

Unter den gegebenen Voraussetzungen wird die kulturpolitisch bedeutsame deutsche Buchpreisbindung im europäischen Rahmen nur auf vier verschiedenen Wegen gesichert werden können:

- ♦ Die EG-Kommission sieht die vier materiellen Voraussetzungen des Art. 81 Abs. 3 EGV n. F. (Verbesserung der Warenverteilung, Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn, Unerlässlichkeit der Beschränkungen, kein Aufbau wirtschaftlicher Machtstellungen) im Fall des Dreiländersammelreverses als gegeben an und stellt ihn vom Kartellverbot des Art. 81 Abs. 1 EGV n. F. frei. Eine solche Freistellung würde zwar nur für einen von der Kommission festgelegten Zeitraum und gegebenenfalls mit Auflagen gelten, könnte jedoch auf Antrag und bei weiterhin gegebenen Voraussetzungen auch erneut erteilt werden.
- ♦ Das derzeitige Preisbindungssystem des Sammelreverses könnte auf eine rein innerstaatlich wirkende Preisbindung beschränkt werden. Ein Problem würden in diesem Fall allerdings die strengen Anforderungen der deutschen Rechtsprechung und Kartellbehörden an die Lückenlosigkeit des Bindungssystems darstellen. Bislang wird eine Lückenhaftigkeit durch Reimporte als gegeben angesehen, wenn Reimporte ernsthaft möglich, praktisch vorgekommen und wirtschaftlich lohnend sind. Die Rechtsprechung könnte ihre Anforderungen allerdings durchaus noch weiter herabsetzen. Andererseits könnten die Verlage die Reimporte aber auch durch eine Verteuerung der Ausführpreise wirtschaftlich unattraktiv machen.
- ♦ Die Preisbindung für Verlagszeugnisse könnte gemeinschaftsweit durch eine Richtlinie oder Verordnung eingeführt und damit eine gesonderte Markt-

ordnung für das Kulturgut Buch geschaffen werden. In diesem Fall stellt sich allerdings die schwierige Frage, ob von dieser Privilegierung bestimmte Waren-gattungen (z. B. Karten, Atlanten, Reiseführer, Ratgeber, Fachbücher) ausgenommen werden sollten und könnten.

- ♦ Der deutsche Gesetzgeber könnte schließlich nach französischem Vorbild die Preisbindung für Verlagszeugnisse gesetzlich einführen. Für den Fall einer negativen Entscheidung der EG-Kommission gibt es in der Bundesregierung bereits entsprechende Pläne.

In jedem Fall machen die derzeit im Streit um die Buchpreisbindung vertretenen Positionen deutlich, daß die gemeinsame Kulturpolitik in der Europäischen Union seit Maastricht und Amsterdam zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

FRANKREICH-ZENTRUM

- Vortragsreihe -

Montags, jeweils 20 Uhr, HS 3043, KG III

Aktuelle Tendenzen der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frankreich

Die nächsten Vorträge dieser Reihe sind :

13. Dezember 1999

Prof. Dr. Nathalie Heinich (Paris)

« *Ce que l'art fait à la sociologie* »

20. Dezember 1999

Prof. Dr. Almuth Grésillon (Paris)

« *Literatur als Prozeß. Zum wissenschaftlichen Umgang mit Handschriften.* »

10. Januar 2000

Dr. Henrik Uterwedde (Ludwigsburg)

« *Economie et politique : Die Rolle der Wirtschaftswissenschaft in der öffentlichen Debatte Frankreichs.* »

In Zusammenarbeit mit der
Buchhandlung Walthari, dem Institut Français, der
Deutsch-Französischen Gesellschaft und dem
Südwestrundfunk Studio Freiburg

Heiko Engelkes, Paris

Vortrag zum Erscheinen des Buches:

Bonjour, Paris.

Mein Leben mit Frankreich

Donnerstag, 13. Januar 2000, 20 Uhr
Haus Zur Lieben Hand, Großer Saal, Löwenstr. 16,
79098 Freiburg